

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

ReFood GmbH & Co. KG,
Niederlassung Schwallungen
Niederlassungsleiter
Schwarzbacher Allee 18
98590 Schwallungen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabine Jelew

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3321835
Telefax 0361 57 3321848

sabine.jelew@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

Ihre Nachricht vom:
10. März 2017

**Antrag der ReFood GmbH & Co. KG, Niederlassung Schwallungen, vom
10.03.2017, letzte Ergänzung der Antragsunterlagen vom 04.06.2019**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/ 71-3

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Weimar
25 September 2019

Genehmigungsbescheid Nr. 07/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma ReFood GmbH & Co. KG, Niederlassung Schwallungen,
erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen
Änderung ihrer

**einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern
oder tierischen Abfällen nach Nr. 7.12.1.1 des Anhangs 1
(4. BImSchV)**

am Standort 98590 Schwallungen, Gemarkung Schwallungen, Flur 122-
38, Flurstücke 616/3-5, 617/8, 624/1, 625/1-3, 626/4, 626/6, 627/3,
627/4, 629/4, 629/7 632/12

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn-thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 7.423,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 2.356,39 Euro erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Verwertung tierischer Abfälle (Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 gemäß VO (EG) 1069/2009) dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin der Behandlung von Speiseresten, Frittierfetten und Fettabscheiderinhalten sowie der Vergärung der behandelten Speisereste und weiterer organischer Inputstoffe - Blut und Schleimstoffe, Gülle, Flotate, Spurenelemente und Hilfsstoffe, Eisenschlamm und Fettabscheiderinhalte - in einer Biogasanlage.

2. Umfang der Änderung

Die o. g. Anlage wird in den Nebeneinrichtungen Biogasanlage (Nr. 8.6.2.1), Biogaslager (Nr. 9.1.1.2), BHKW-Anlage (Nr. 1.2.2.2) und Gärrestlagerung (Nr. 8.13) durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Änderung der Bauausführung des Annahmebehälters von Rechteck- auf Rundbehälter mit Erhöhung des Volumens von 15 m³ Brutto-Fassungsvermögen auf 118,73 m³ Brutto- und 100,21 m³ Netto-Fassungsvermögen,
- 2.2 Erhöhung des Volumens des Mischbehälters von 600 m³ Netto auf 727,71 m³ Brutto und 622,89 m³ Netto,
- 2.3 Änderung der Anzahl der Hygienisierungsbehälter von 2 auf 3 Stück und Reduzierung des Nettovolumens von je 120 m³ auf je 30 m³,
- 2.4 Änderung des Fermentervolumens von je 3.500m³ auf je 3.617,28 m³ Brutto und 3.416,32 m³ Netto,
- 2.5 Änderung der Bauausführung des Kombispeichers durch Änderung der Behälterhöhe von 18 m auf 6 m und Wegfall der Betondecke, Verringerung des Behältervolumens auf 1.205,76 m³ Brutto und 1.105,28 m³ Netto-Fassungsvermögen (Substrat) sowie Installation einer kugelförmiger Traglufthaube (Doppelfolie) anstelle der innenliegenden Gasfolie einschließlich Änderung der Gasspeichervolumens von 2.010 m³ auf 1.903,84 m³,
- 2.6 Änderung des Volumens des Gärrestbehälters von 8.000 m³ auf 8.139,88 m³ Brutto- und 6.867,18 m³ Netto-Fassungsvermögen,
- 2.7 Austausch des Einfachfolien-Spitzdaches auf dem Gärrestbehälter durch eine Traglufthaube (Doppelfolie) mit einem Gasspeichervolumen von 6.559,66 m³,
- 2.8 Errichtung eines technologisch benötigten Pumpenhauses (Leichtbaukonstruktion) zwischen den Fermentern und dem Mischbehälter zur Aufnahme von Substratpumpen, Schiebern, Rohrleitungen und Elektroverteilung,

- 2.9 Aufstellung eines Pumpencontainers zwischen den Hygienisierungstanks und dem Annahmebehälter zur Aufnahme der Substratpumpen,
- 2.10 Errichtung eines Anbaus zur Gärrestverladung (Leichtbaukonstruktion) am Gärrestlager zur Aufnahme der Gärrest-Entnahmepumpe,
- 2.11 Errichtung eines Gebäudes (Leichtbaukonstruktion) neben dem Kombispeicher mit redundanten Substratfilter- und Siebanlagen zum Abscheiden von Störstoffen aus dem Gärsubstrat nach den Fermentern,
- 2.12 Errichtung einer externen Gasentschwefelungsanlage (mit hängenden Reaktionsflächen) und 2 Reaktorsäulen einschließlich Technik-Container zwischen Fermenter 2 und dem Kombispeicher,
- 2.13 Erhöhung der installierten BHKW-Feuerungswärmeleistung der 2 vorhandenen BHKWs von je 2,1 MW auf je 2,454 MW (gesamt 4.908 MW) bei unveränderter elektrischer Leistung von je 943 kW (gesamt 1.886 kW),
- 2.14 Erhöhung der Betriebszeit der Biogas-Notfackel von derzeit 100 h/a auf maximal 500 h/a,
- 2.15 Installation folgender Anlagenteile:
 - einer Gaskühlung nach der biologischen Teilentschwefelung, für durchschnittlich 950 Nm³/h (Gasvolumenstrom),
 - eines Atex-Radialverdichters zur Vorverdichtung und Egalisierung nachfolgender technisch bedingter Druckverluste,
 - eines Aktivkohlefilters vor der Verdichterstation zur Reduktion von Schadgasbestandteilen im Biogas,
 - Installation je eines Oxidationskatalysators an BHKW 1 und BHKW 2 zur Realisierung der erforderlichen Abgaswerte bzgl. Kohlenmonoxid und Formaldehyd, entsprechend Anzeige 64/17/A.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage / Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Speiserestebehandlungsanlage arbeitet kontinuierlich 24 Stunden je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8.760 h/a).

3.2 Die geänderte Anlage ist durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

Hauptanlage:

BE I - Speiseresteverwertung:

Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen nach **Nr. 7.12.1.1** (G; E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer **Verarbeitungskapazität von 383,6 t je Tag** (140.000 t/a)

Nebenanlagen:

BE I - Speiseresteverwertung:

Anlage zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1 nach **Nr. 7.12.2** (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem **Lagervolumen von 220 m³**,

BE II - Biogasanlage:

- Anlage nach **Nr. 8.6.2.1** (G; E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur biologischen Behand-

lung von nicht gefährlichen Abfällen (anaerobe Vergärung zur Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von **maximal 210,0 t je Tag**, bestehend aus einem Annahmebehälter, einem Mischbehälter, drei Hygienisierungsbehältern, zwei Fermentern.

Als Inputstoffe dürfen für die Biogasproduktion die laut Nachtragsbescheid Nr. 103/05/I/N2 vom 01.09.2011 unter Nebenbestimmung 6.2 und 7.1 genannten Stoffe eingesetzt werden. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um aufbereitete Speisereste inkl. Produktionsabwasser, Blut und Schleimstoffe, Gülle, Flotate, Spurenelemente und Hilfsstoffe der BGA, Eisenschlamm und Fettabscheiderinhalte.

Die jährliche Einsatzmenge der Inputstoffe beträgt unverändert **76.750 t/a** und setzt sich wie folgt zusammen:

Aufbereitete Speisereste aus BE I	72.000 t/a
Blut, Schleimstoffe	1.500 t/a
Gülle (Rind, Schwein)	500 t/a
Flotate	1.645 t/a
Spurenelemente u. Hilfsstoffe BGA	5 t/a
Eisenschlamm	100 t/a
Fettabscheiderinhalte	1.000 t/a

- Anlage nach **Nr. 8.13** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von **7.972,5 m³ Gärrest**, bestehend aus dem Substratlagerraum der Behälter Kombispeicher (B 14 mit 1.105,28 m³) und Gärrestlager (B 15 mit 6.867,18 m³),
- Anlage nach **Nr. 9.1.1.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dient, die bei einer Temperatur von 293,15 K und einem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase, hier Biogas) mit einem Fassungsvermögen von **11,0 t Biogas**, bestehend aus dem Gasspeicherraum über den Behältern Kombispeicher (B 14 mit 1.903,84 m³) und Gärrestlager (B 15 mit 6.559,66 m³),
- Anlage nach **Nr. 1.2.2.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas) mit einer **Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,908 MW**, bestehend aus 2 BHKW mit jeweils 2,454 MW,

3.3 Störfallrecht:

Die geänderte Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Die Menge der in der Anlage maximal vorhandenen Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung liegt für Biogas mit 21.752 kg oberhalb der Mengenschwelle der Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I. Damit ist die geänderte Anlage ein Betriebsbereich der **unteren Klasse** nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfallverordnung. Dieser umfasst im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG den gesamten Anlagenbereich der Betriebsstätte.

3.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Biogasanlage:

Bezeichnung (Nr. Fließbild)	Beschreibung	Wassergefährdende Stoffe (WGK)	Volumen	Gefährdungs- stufe (§ 39 AwSV)
Annahme- behälter (B 07)	Stahlbeton- Rundbehälter, Betondecke h: 5,00 m d: 5,50 m Füllstand: max. 4,22 m	Gemisch aus Blut u. Schleimstoffen, Rinder- u. Schweine- gülle (WGK 3)	118,73 m ³ (Brutto) 100,21 m ³ (Netto)	D
Hygienisierungs- behälter (B 08 - B 10)	Edelstahlbehälter 3 Stück	Gemisch aus Blut u. Schleimstoffen, Rinder- u. Schweine- gülle (WGK 3)	90 m ³	D
Mischbehälter und Vorversäuerung (B 11)	Stahlbeton- Rundbehälter, Betondecke h: 7,00 m d: 11,50 m Füllstand: max. 6,00 m	Gemisch aus Blut u. Schleimstoffen, Rinder- u. Schweine- gülle, aufbereitete Speisereste (WGK 3)	727,71 m ³ (Brutto) 622,89 m ³ (Netto)	D
Fermenter 1 u. 2 (B 12 + B 13)	Stahlbeton- Rundbehälter, Betondecke h: 18,00 m d: 16,00 m Füllstand: max. 17,00 m	Substrat aus Blut u. Schleimstoffen, Rinder- u. Schweine- gülle, aufbereitete Speisereste (WGK 3)	3.617,28 m ³ (Brutto) 3.416,32 m ³ (Netto)	D
Kombispeicher (B 14)	Stahlbeton- Rundbehälter, Traglufthaube h: 6,00 m d: 16,00 m Füllstand: max. 5,50 m	Vergorenes Substrat aus Blut u. Schleim- stoffen, Rinder- u. Schweinegülle, aufbereitete Speisereste (WGK 3)	1.205,76 m ³ (Brutto) 1.105,28 m ³ (Netto)	D
Gärrestbehälter (B 15)	Stahlbeton- Rundbehälter, Traglufthaube h: 8,00 m d: 36,00 m Füllstand: max. 6,75 m	Vergorenes Substrat aus Blut u. Schleim- stoffen, Rinder- u. Schweinegülle, aufbereitete Speisereste (WGK 3)	8.138,88 m ³ (Brutto) 6.867,18 m ³ (Netto)	D

3.5 Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe:

Für die Lageranlagen Behälter B 14 (Kombispeicher) und B 15 (Gärrestbehälter) wird die Eignung nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt.
Diese Eignungsfeststellung ist bis zum 01.03.2021 befristet.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
- 1.1 Für den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau, Arbeitsschutz und Wasserrecht zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen 24/92, 33/96, 103/05/I einschließlich 103/05/I/N1, 103/05/I/N2 und 17/05 vom 07.03.2008 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Der Betrieb der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich oder elektronisch unter Vorlage der in Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben anzuzeigen.

- 2.2 Die Nebenbestimmung unter Ziffer 2.5 des Bescheides 15/07 vom 07.03.2008 wird durch diesen Bescheid geändert und erhält folgende Fassung:

Das Inbetriebgehen der Notfackel ist mit Angabe der Ursache und der Zeitdauer des Betriebes im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Fackel muss auch bei Energieausfall betriebsbereit sein. Das Abfackeln von Biogas im bestimmungsgemäßen Betrieb der BGA ist nicht zulässig.

Der Betrieb der Notfackel wird auf 500 h/Jahr beschränkt.

- 2.3 Die mit einer mit einer gasdichten Traglufthaube abgedeckten Behälter (B 14 und B 15) sind vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen. Die gasführenden Anlagenteile sind gemäß der vom Hersteller festgelegten Fristen, mindestens jedoch jährlich, sowie nach Störungen auf Beschädigung, Dichtigkeit und Korrosion zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 2.4 Die Nebenbestimmungen unter Ziffern 2.1.2.2 und 2.1.2.3 des Bescheides 103/05/I vom 16.02.2006 werden durch diesen Bescheid zusammengefasst und erhalten folgende Fassung:

Beim Betrieb der Verbrennungsmotorenanlage dürfen im Abgasstrom folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273°K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 5 Vol.-% O₂ im Abgas, für nachfolgend genannte Stoffe nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	0,65 g/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	0,50 g/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	0,31 g/m ³
Schwefelwasserstoff (Stoff der Klasse II nach Nr. 5.2.4 der TA Luft)	3 mg/m ³
Organische Stoffe (Formaldehyd)	30 mg/m ³
ab dem 01.01.2020	20 mg/m ³

- 2.5 Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.1.3 bzgl. der Abgasmessungen an der Verbrennungsmotorenanlage des Bescheides 103/05/I vom 16.02.2006 werden durch diesen Bescheid geändert und erhalten folgende Fassung:

- 2.5.1 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.4 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.5.2 Durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle (im Internet unter <https://www.resymesa.de>) ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachweisen zu lassen.
Die Messungen für Formaldehyd, für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide sind jährlich, für Schwefeloxide und Schwefelwasserstoff alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.5.3 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.5.4 Die Ermittlung der unter Nebenbestimmung 2.4 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.5.5 Die Emissionsbegrenzung der Verbrennungsanlage gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung 2.4 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen.
Zur Beurteilung nicht offensichtlicher Ursachen von Messunsicherheiten und zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ist die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde hinzuzuziehen. Nach Beseitigung der Ursache ist und die Messung zu wiederholen.
- 2.5.6 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.5.7 Das Messinstitut ist aufzufordern, den Messbericht spätestens einen Monat nach erfolgter Messung, gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.
3. Störfallrecht
- 3.1 Das vorliegende Konzept zur Verhinderung von Störfällen, überarbeitet durch die Industrieberatung Umwelt GmbH & Co. KG, vom 16.02.2018 ist in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens alle drei Jahre, durch einen Sachverständigen auf Aktualität prüfen zu lassen. Erforderliche Änderungen oder Anpassungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert in Schriftform zu übergeben.
- 3.2 Es ist vorgesehen, zwei Personen alle vier Jahre nach TRGS 529 (Technische Regeln für Gefahrstoffe, Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas) schulen zu lassen. Diese

Personen sind der zuständigen Überwachungsbehörde namentlich zu benennen. Der Vertretungsfall während des Anlagenbetriebs ist zu gewährleisten.

4. Baurecht

- 4.1 Für die Baubeginnanzeige sind die als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzulegen.
- 4.2 Für die Anzeige der Nutzungsaufnahme / Fertigstellung sind die als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzulegen.
- 4.3 Das für die Anlage vorliegende und fortgeschriebene / geänderte Brandschutzkonzept, erstellt durch das Ingenieurbüro „Dörfel und Partner“ (Rötweg 6, 98574 Schmalkalden), vom 28.06.2018, ist durch einen Prüfenieur für Brandschutz prüfen zu lassen. Der Prüfbescheid ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme unter Angabe des Aktenzeichens: 00936-18-17 vorzulegen.
- 4.4 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme sind v. g. Behörde die Bescheinigung:
- des Bauleiters,
 - des Prüfenieurs Brandschutz,
 - des Fachdienstes Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- über die ordnungsgemäße Bauausführung, bzw. die sichere Benutzbarkeit des o. g. Änderungsvorhabens vorzulegen.
Die bauliche Anlage darf nach Vorlage dieser Bescheinigungen in Betrieb / Nutzung genommen werden.

5. Brandschutz

- 5.1 Für die gesamte bauliche Anlage ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Löschwasserversorgung von mindestens 1600 l/min für die Dauer von 2 Stunden sicherzustellen. Löschwasserentnahmestellen können unter der Voraussetzung in die Berechnung einbezogen werden, wenn sie sich im Umkreis von 300 m befinden und durch die Feuerwehr nutzbar sind.
- 5.2 Die Zufahrt zum Anlagengelände ist entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu gewährleisten und mit dem Hinweisschild „FEUERWEHRZUFAHRT“ zu kennzeichnen.
Für die Feuerwehr sind Aufstell- und Bewegungsflächen zu schaffen und dauerhaft freizuhalten.
- 5.3 Räume und Bereiche mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sind mit entsprechenden Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 5.4 Werden Änderungen in der Anlagentechnik vorgenommen, ist die Ausstattung mit Kleinlöschgeräten entsprechend der DIN EN 3 bzw. ASR A2.2 zu überprüfen.
Feuerlöscher sind ständig einsatzbereit zu halten und alle zwei Jahre durch eine Fachkraft prüfen zu lassen.

- 5.5 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist den aktuellen baulichen Veränderungen anzupassen. Die Aktualisierung ist mindestens 3-fach auszuführen und vor Inbetriebnahme den betreffenden Stellen zu übergeben.
Die Entwurfsplanung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Schmalkalden-Meiningen abzustimmen.
- 5.6 Der Anlagenbetreiber hat dafür zu sorgen, dass die Feuerwehr Schwallungen nach Umsetzung der Änderungsmaßnahmen in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen wird.
6. Arbeitsschutz
- 6.1 Für die Vorbereitung und Realisierung dieses Änderungsvorhabens ist ein Koordinator zu bestellen sowie ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten.
Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen, eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 enthalten.
- 6.2 Arbeiten in kontaminierten Bereichen dürfen erst begonnen werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung nach § 4 BioStoffV und § 7 GefStoffV vorliegt. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten. Auf Grundlage dieser Beurteilung sind angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 6.3 Für die durchzuführenden Arbeiten ist im Vorfeld gemäß dem Anhang der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedV) zu prüfen ob arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen sind.
- 6.4 Vor Beginn der Arbeiten sind die Beschäftigten auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu fertigen.
- 6.5 Mit der Fertigstellung bzw. vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument den Bedingungen der Anlagenänderung anzupassen.
- 6.6 Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung sowie überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen prüfen zu lassen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- 6.7 Maschinen und Anlagen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie - MRL) entsprechen. Sie müssen mit dem CE-Zeichen versehen sein. Des Weiteren muss die zugehörige EU - Konformitätserklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie im Unternehmen vorliegen.
7. Wasserwirtschaft
- 7.1 Die Biogasanlage ist mit einer Rückhalteeinrichtung in Form einer Umwallung / Schutzwand mit einer Zuführung zu einem noch zu errichtenden dichten Auffangraum

nachzurüsten, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Die Umwallung / Schutzwand und der dichte Auffangraum sind spätestens bis zum 01.03.2021 zu realisieren.

Hinweis:

Diese Forderung steht im Zusammenhang mit der Befristung aus Ziffer II. 3.5. Eine nicht fristgemäße Umsetzung der Schaffung der erforderlichen Rückhalteeinrichtung kann Auswirkungen auf den Betrieb der Biogasanlage haben.

7.2 Die Biogasanlage ist:

- vor Inbetriebnahme,
- wiederkehrend alle fünf Jahre nach der letzten Überprüfung,
- nach einer wesentlichen Änderung (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- oder Umrüstungsmaßnahmen),
- wenn die Prüfung wegen Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
- wenn die Anlage stillgelegt wird,

durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist zeitgleich der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen mitzuteilen.

7.3 Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten für die wesentlich geänderte Biogasanlage weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

8. Veterinärrecht

8.1 Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass die Inputmaterialien entsprechend der Antragstellung als Speise- und Küchenabfälle den Bedingungen gemäß Artikel 10 Buchstabe p) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, Material der Kategorie 3, entsprechen. Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln (Material Kategorie 1) sind nicht zulässig. Weitere Beschränkungen ergeben sich für tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die den allgemeinen tiergesundheitlichen Beschränkungen i. S. Artikel 6 der v. g. Verordnung unterliegen.

8.2 Die Festlegungen zu den technologischen und hygienischen Parametern der bestehenden Anlage (bzgl. Annahme, Lagerung, Zerkleinerung, Mischung, Hygienisierung, Vergärung, Lagerung Gärsubstrat) aus dem Genehmigungsbescheid 103/05/I einschließlich der Nachtragsbescheide 103/05/I/N1 und 103/05/I/N2 sind nach Realisierung der beantragten Änderung auch vollumfänglich von der wesentlich geänderten Anlage einzuhalten. Die wesentlich geänderte Anlage ist weiterhin nach dem Schwarz-Weiß-Prinzip zu bewirtschaften.

8.3 Für die Lagerung der anfallenden Gärreste in externen Gärrestlagern ist der für die wesentlich geänderte Biogasanlage zuständige Veterinärbehörde (Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) die Betreibung dieser externen Gärrestlager schriftlich, mit Angabe der Adressen, mitzuteilen. Im Falle von Änderungen (z. B. des Standorts, der Vertragspartner, der gelagerten Gärrestmenge, u. ä.) hat der Anlagenbetreiber diese Angaben umgehend bei der v. g. Veterinärbehörde zu aktualisieren.

Für externe Gärrestlagerstandorte, die sich nicht im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörde des Landkreis Schmalkalden-Meiningen befinden, ist der Betrieb dieser Gärrestlager auch der Vorort zuständigen Veterinärbehörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter des jeweiligen Landkreises) mitzuteilen.

- 8.4 Die Anlagenänderungen sind im Rahmen der Gefahrenanalyse gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu berücksichtigen. Das vorliegende HACCP-Konzept und die Kontrollpunkte sind entsprechend anzupassen und in der Eigenkontrolle und deren Dokumentation zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Probenpläne der geänderten Anlage anzupassen.

- 8.5 In Nebenbestimmung 7.15 des Bescheides 103/05/I/N2 vom 01.09.2011 wird Absatz 2 durch folgende Fassung ersetzt:

Untersuchungen

- a) repräsentativer Proben von Fermentationsrückständen während oder unmittelbar nach der Umwandlung aus der Biogasanlage zur Überwachung des Verfahrens müssen eingeleitet werden und die Proben müssen folgende Normen erfüllen:

Escherichia coli: $n = 5$, $c = 1$, $m = 1\ 000$, $M = 5\ 000$ in 1 g
oder

Enterococcaceae: $n = 5$, $c = 1$, $m = 1\ 000$, $M = 5\ 000$ in 1 g,

und

- b) repräsentativer Proben von Fermentationsrückständen, die während oder unmittelbar nach der Auslagerung entnommen werden, müssen folgende Normen erfüllen:
Salmonellen in 25 g nicht nachweisbar: $n = 5$, $c = 0$, $m = 0$, $M = 0$,

wobei im Fall von Buchstabe a) oder b) gilt:

n - Anzahl der zu untersuchenden Proben,

m - Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet,

M - Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist,

c - Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.

Fermentationsrückstände, die die in genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind erneut umzuwandeln und im Fall von Salmonellen gemäß den Anweisungen der zuständigen Veterinärbehörde zu handhaben oder zu beseitigen.

- 8.6 Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der tierischen Nebenprodukte oder daraus gewonnener Produkte sind die nach Artikel 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 notwendigen Dokumentationen zu führen und den Sendungen entsprechende Handelsdokumente beizufügen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 10.03.2017 (eingegangen am 06.04.2017, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 04.06.2019) beantragte die ReFood GmbH & Co. KG, Niederlassung Schwallungen, Schwarzbacher Allee 18, 98590 Schwallungen, (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen (Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 gemäß VO (EG) 1069/2009) und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in 98590 Schwallungen, Gemarkung Schwallungen, Flur 122-38, Flurstücke Nr. 616/3-5, 617/8, 624/1, 625/1-3, 626/4, 626/6, 627/3, 627/4, 629/4, 629/7 632/12.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Schwallungen eine Anlage zur Verwertung tierischer Abfällen (BE 1) mit einer jährlichen Verarbeitungskapazität von 140.000 t und eine Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, hier eine Biogasanlage zur Vergärung hauptsächlich von behandelten Speiseresten (BE 2) mit einer jährlichen Durchsatzleistung von 76.750 t.

Bei der Hauptanlage (BE 1) handelt es sich um eine Altanlage, die am 22.11.1990 gemäß § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt wurde.

Wesentliche Änderungen dieser Anlage wurden mit Bescheiden des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter Nr. 24/92 vom 06.08.1992 und unter Nr. 33/96 vom 08.01.1997 genehmigt. Des Weiteren wurden mit Bescheiden Nr. 16/04/A vom 06.05.2004 und Nr. 04/10/A vom 22.03.2010 und 15/19/A vom 09.04.2019 unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugelassen.

Der Anlagenteil Biogasanlage (BE 2) wurde durch Änderungsgenehmigungen gemäß § 16 BImSchG mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter Nr. 103/05/I vom 09.02.2006 einschließlich Nachtragsbescheiden Nr. 103/05/I/N1 vom 12.10.2006 und Nr. 103/05/I/N2 vom 01.09.2011 sowie Einstellungsbescheid Nr. 103/05/EB vom 02.12.2008 genehmigt. Mit Genehmigungsbescheid unter Nr. 15/07 vom 07.03.2008 einschließlich Nachtragsbescheid Nr. 15/07/N1 (Fristverlängerung) vom 15.11.2011 wurde die wesentliche Änderung der Biogasanlage u. a. durch Errichtung eines weiteren Fermenters und eines weiteren BHKWs einschließlich der Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 315 t/d genehmigt. Die Maßnahmen zur Anlagenerweiterung wurden jedoch nicht realisiert, die Genehmigung unter Nr. 17/05 ist daher überwiegend erloschen.

Des Weiteren wurden zuletzt mit Bescheiden 26/17/A vom 24.05.2017 und 64/17/A vom 04.12.2017 unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugelassen.

Das beantragte Vorhaben umfasst in der BE 02 - Biogasanlage folgende Maßnahmen:

- Änderung der Bauausführung des Annahmebehälters, der Hygienisierungsbehälter und des Kombispeichers,
- Änderung des Volumens des Mischbehälters, der Fermenter und des Gärrestbehälters,
- Installation einer kugelförmiger Traglufthaube (Doppelfolie) auf dem Kombispeicher anstelle der innenliegenden Gasfolie,
- Austausch des Einfachfolien-Spitzdaches auf dem Gärrestbehälter durch eine Traglufthaube mit Gasspeicher,
- Errichtung einer externen Gasentschwefelungsanlage einschließlich Technik-Container,

- Errichtung eines Pumpenhauses und eines Pumpencontainers, eines Anbaus zur Gärrestverladung und eines Gebäudes mit Substratfilter- und Siebanlagen,
- Erhöhung der installierten BHKW-Feuerungswärmeleistung der 2 vorhandenen BHKW auf je 2,454 MW (gesamt 4.908 MW),
- Erhöhung der Betriebszeit der Biogas-Notfackel von derzeit 100 h/a auf maximal 500 h/a
- Installation einer Gaskühlung, eines Radialverdichters und eines Aktivkohlefilters zur Biogasaufbereitung sowie Installation je eines Oxidationskatalysators an den BHKWs (entsprechend Anzeige 64/17/A).

Aufgrund von Unterlagennachforderungen der Genehmigungsbehörde vom 17.05.2017, 17.08.2017 und 18.09.2017 wurden entsprechende Korrekturen / Ergänzungen der Antragsunterlagen erforderlich. Die Abgabefrist für die Einreichung der nachzureichenden Unterlagen wurde auf Bitte der Antragstellerin durch die Genehmigungsbehörde mehrmals verlängert. Am 03.11.2017 teilte die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde mit, dass für erforderliche umfangreiche Korrekturen des vorgelegten Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV vom 10.07.2017 die Firma Industrieberatung Umwelt GmbH & Co. KG neu beauftragt wurde. Für die notwendige Überarbeitung der störfallrechtlichen Unterlagen, einschließlich eines Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes, wurde eine Fristverlängerung bis letztmalig 16.03.2018 gewährt. Diese Unterlagen lagen am 27.02.2018 vor.

Letzte korrigierte Unterlagen zur Vervollständigung der Antragsunterlagen gingen am 28.05.2018 bei der Genehmigungsbehörde ein.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 07/17 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen sowie nach der Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 14.06.2018 eröffnet.

Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 - Abwasser
Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen,
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Untere Bauaufsichtsbehörde,
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
Untere Immissionsschutzbehörde,
Untere Wasserbehörde,
Untere Bodenschutzbehörde,
Untere Abfallbehörde
Untere Naturschutzbehörde,
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange bzgl. Luftreinhaltung, Lärmschutz und Störfallrecht wurden im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61 - Immissionsschutz geprüft. Hinsichtlich lärmschutzrechtlicher Belange konnte dem Vorhaben ohne zusätzliche Auflagen zugestimmt werden.

Des Weiteren verzichteten das Referat Abwasser des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie die Untere Abfallbehörde und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen auf die Erteilung zusätzlicher Auflagen.

Außerdem wurde die Gemeinde Schwallungen über die Verwaltungsgemeinschaft Wasungen-Amt Sand mit Schreiben vom 14.06.2018 hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) einbezogen. Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wurde mit Schreiben vom 14.08.2018 erteilt.

Mit den beantragten Änderungsmaßnahmen wird die Anlage ein Betriebsbereich der **unteren Klasse** nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfallverordnung. Das Genehmigungsverfahren wurde daher entsprechend § 16a BImSchG durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorhabens erfolgte am 23.07.2018 in der örtlichen Ausgabe der regionalen Tageszeitung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (Südthüringer Presse) sowie im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 30/2018.

Die Antragsunterlagen wurden in der Verwaltungsgemeinschaft Wasungen-Amt Sand sowie bei der Genehmigungsbehörde vom 31.07.2018 bis einschließlich 30.08.2018 ausgelegt. Gegen das Vorhaben wurden während der Einwendungsfrist vom 31.07.2018 bis einschließlich 01.10.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Den Antragsunterlagen waren Unterlagen zur Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) beigefügt, die der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des LRA Schmalkalden-Meiningen zur Beurteilung vorgelegt wurden. Beide Behörden kamen zu dem Ergebnis, dass entgegen dem Vorschlag der Antragstellerin, den Untersuchungsbereich des AZB auf das vorhandene Tanklager für Diesel (Eigenverbrauchstankstelle) zu beschränken, dieser auch auf das Lager für Reinigungsmittel (RE nol 12 S*) und auf die Biogasanlage auszudehnen sei. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 01.08.2018 aufgefordert in Abstimmung mit v. g. Behörden ein Untersuchungskonzept zu erstellen und dieses vor Erteilung eines Bescheides bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Vorschläge zu den erforderlichen Bohrungen / Untersuchungen wurden durch die, mit der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes beauftragte Firma TERRA MONTAN Gesellschaft für angewandte Geologie mbH, per E-Mail vom 15.10.2018 vorgestellt und durch die Unteren Bodenschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 19.10.2018 akzeptiert.

Zum 01.01.2019 wurde u. a. die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom Thüringer Landesverwaltungsamt auf das neu gegründete Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) übertragen.

Mit Datum vom 15.01.2019 wurde der Ausgangszustandsbericht vom 21.12.2018, erstellt durch die TERRA MONTAN Gesellschaft für angewandte Geologie mbH, mit Bezugnahme auf Probennahmen vom 12.11.2018, eingereicht.

Die Feststellung im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019 vom 01.04.2019 und auf der Homepage des TLUBN öffentlich bekannt gegeben.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 08.07.2019 der Entwurf dieses Bescheides zur Kenntnis gegeben. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen mit Schreiben vom 16.09.2019 wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt. Die Antragstellerin wurde somit gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 7.12.1.1 und Nr. 7.12.2 sowie Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.13 und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Mit der beantragten Änderung der Biogasspeicher über dem Kombispeicher (B 14) und dem Gärrestlager (B 15) wird die gelagerte Biogasmenge von 2,613 t auf 11,0 t erhöht. Damit ist das Biogaslager nunmehr der Nr. 9.1.1.2 zuzuordnen.

Störfallanlage

Bei der geänderten Anlage handelt es sich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) nunmehr um einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden folgende störfallrelevanten Stoffe im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV gehandhabt:

Name	Anhang I	Menge	Mengenschwelle Anhang I Spalte 4	Mengenschwelle Anhang I Spalte 5
Biogas	Nr. 1.2.2	21.752 kg	10.000 kg	50.000 kg
Schwefelwasserstoff	Nr. 2.41	455 kg	5.000 kg	20.000 kg

Der festgelegte Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c BImSchG beträgt 110 m.
Innerhalb dieses Sicherheitsabstandes findet keine schutzwürdige Nutzung statt.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-VO vorgelegt, welches bereits die beantragten Änderungen beinhaltet.

Da die maßgebliche Mengenschwelle nach Anhang I Spalte 4 der 12. BImSchV mit der beantragten Anlagenänderung erstmalig überschritten wird und daher eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht auszuschließen ist, war ein Genehmigungsverfahren nach § 16a BImSchG erforderlich.

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das „BVT-Merkblatt zu Tierschlachthanlagen / Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN)“, November 2003 und
- das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, August 2006.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung / Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen ist mit ihrer Verarbeitungskapazität von 383,56 t/d in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter den Nummern 7.19.1 Spalte 2 genannt.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage betrifft vornehmlich die Bereiche Biogasanlage (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 8.4.1.1, Spalte 2), Biogaslager (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 9.1.1.3, Spalte 2), BHKW-Anlage (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 1.2.2.2, Spalte 2) und Gülle- oder Gärrestlagerung. Die Anlage zur Speiseresteverwertung ist dagegen von der Anlagenänderung nicht betroffen.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung ergab, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung wurde am 01.04.2019 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019 und auf der Homepage des TLUBN öffentlich bekannt gegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.12.1.1 und 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit den beantragten Änderungsmaßnahmen ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von der Biogasanlage ausgehenden Emissionen verbunden. Die nunmehr vorgesehene gasdichte Abdeckung des Gärrestlagerbehälters trägt zu einer Reduzierung der von der Gärrestlagerung ausgehenden Emissionen an Gerüchen und Luftschadstoffen bei. Die Erhöhung der Gasspeichermenge und die daraus resultierende Einstufung der Anlage in einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfallverordnung haben im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Biogasanlage.

Da es sich aber bei der beantragten Anlagenänderung um eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt, war das Verfahren mit eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 Abs. 4 S. 3 und 4 BImSchG durchzuführen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde jedoch in Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung

- Wasserrechtliche Entscheidung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Eignungsfeststellung für die Lageranlagen Behälter B 14 (Kombispeicher) und B 15 (Gärrestbehälter) nach § 63 Abs. 1 WHG, befristet bis zum 01.03.2021.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB. Er befindet sich im Außenbereich, in der Planungshoheit der Gemeinde Schwallungen.

Das beantragte Vorhaben zur Änderung der bestehenden Biogasanlage ist baurechtlich zulässig. Es handelt sich hierbei um eine bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, die im Verhältnis zu den vorhandenen Gebäuden und zum Betrieb angemessen ist und einen baulich-räumlichen sowie betriebsbedingt-funktionalen Zusammenhang zur vorhandenen Anlage aufweist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Änderungsmaßnahmen ergibt sich aus § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung - Lärmschutz

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionspunkten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 definierten im Einwirkungsbereich der Anlage. Aus diesem Grund war die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für diese Anlagen nicht möglich.

Wasserrechtliche Würdigung

Die zu ändernde Biogasanlage ist eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und fällt in den Geltungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Gemäß § 2 Abs. 14 dieser Verordnung werden alle Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer sowie Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten als Biogasanlagen definiert. Bei der antragsgegenständlichen Biogasanlage handelt sich um eine Anlage zur Erzeugung von Biogas aus Abfallgemischen (Küchenabfälle / Speisereste, Blut / Schleimstoffe, Flüssigdünger, Gülle u. a.), deren Zusammensetzung überwiegend unspezifisch ist. Gleiches gilt für die anfallenden Gärprodukte. Diese Gemische fallen nicht unter die Privilegierung nach § 3 Abs. 2 AwSV und sind daher gemäß § 8 Abs. 1 AwSV vom Betreiber in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen.

Zur Selbsteinstufung der wassergefährdenden Stoffgemische in Wassergefährdungsklassen ist die Betreiberin der Anlage gemäß § 4 Abs. 1 AwSV verpflichtet. Stoffe und Stoffgemische, die nicht eingestuft wurden, sind vorsorglich in WGK 3 einzustufen. Für die in der Biogasanlage eingesetzten Stoffgemische lag der Unteren Wasserbehörde keine Selbsteinstufung gemäß § 8

AwSV i. V. m. Anlage 2 AwSV vor, weshalb sämtliche Gemische vorsorglich in WGK 3 gestuft wurden.

Die wesentlichen Änderungen der Lageranlagen B 14 (Kombispeicher) und B 15 (Gärrestbehälter) bedürfen nach § 63 WHG einer Eignungsfeststellung. Diese erfolgte auf der Grundlage der bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorliegenden Sachverständigenprüfberichte und der vorgelegten Nachweise zur Mängelbeseitigung. Allerdings kann die Eignungsfeststellung nur befristet ausgesprochen werden, da bislang kein ausreichender Auffangraum für austretende wassergefährdende Stoffe vorhanden ist.

Der Betreiberin wird eine angemessene Frist eingeräumt, innerhalb derer eine Umwallung / Schutzwand mit einer Zuführung zu einem noch zu errichtenden dichten Auffangraum geplant, im Eignungsfeststellungsverfahren geprüft und errichtet werden kann. § 68 Abs. 8 AwSV findet in diesem Fall keine Anwendung, da die beiden Behälter nicht wie genehmigt errichtet wurden.

Würdigung der Notwendigkeit eines AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagene genehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagen grundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Maßnahmebeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III. 1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sowie an die Überwachung genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW und an die Messungen an diesen Anlagen sind in der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (44. BImSchV) rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend.

Die BHKW-Anlage am Standort Schwallungen wurde vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen. Es handelt sich daher um eine bestehende Anlage i. S. § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV.

Ziffer III. 2.1

Die Aufforderung zur Anzeige der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage ergibt sich aus § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV.

Ziffer III. 2.4

Die Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotorenanlagen werden in § 16 der 44. BImSchV geregelt. Gemäß § 39 Abs. 1 und 2 der 44. BImSchV sind die Emissionsgrenzwerte des § 16 dieser Verordnung (außer Formaldehyd) für bestehende Verbrennungsmotorenanlagen ab dem 01.01.2025 anzuwenden. Bis zu diesem Stichtag gelten für bestehende genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotorenanlagen die Anforderungen der TA Luft vom 24.07.2002 fort. Die Festlegung der Grenzwerte für diese Verbrennungsmotorenanlage ergibt sich also aus Nr. 5.4.1.4 der TA Luft.

Der Grenzwert für Formaldehyd (HCHO) ist entsprechend § 16 Abs. 13 der 44. BImSchV festzulegen. Ab dem 01.01.2020 gilt ein Grenzwert von 20 mg/m³.

Ziffer III.- 2.5.1 - 2.5.7

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen. Der jährliche Turnus zur Ermittlung der Luftschadstoffe Formaldehyd, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide resultiert aus § 24 der 44. BImSchV.

Ziffer III.5 (Brandschutz)

Gemäß § 14 ThürBO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Brandschutzrechtliche Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der ThürBO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeinheitliche Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG). Dazu war es auch erforderlich, dass der vorhandene Feuerwehrplan dem geänderten Anlagenzustand angepasst wird.

Ziffer III.6 (Arbeitsschutz)

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen Arbeitgebern auferlegt sind.

Ziffer III.7 (Wasserwirtschaft)

Gemäß § 18 Abs. 1 AwSV müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückgehalten werden. Dazu sind die Anlagen mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

Diese Forderung erfüllt die derzeit betriebene Biogasanlage nicht. Alle Behälter der Biogasanlage wurden einwandig, oberirdisch und im Freien ausgeführt. Der Standort der Biogasanlage liegt unmittelbar am Gewässer Schambach. Eine geeignete Rückhalteeinrichtung ist nicht vorhanden.

Unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe unkontrolliert austreten und eine Gewässerverunreinigung verursachen.

Daher war für die Biogasanlage unter Nebenbestimmung 7.1.1 die Rückhaltung in Form der Umwallung / Schutzwand zu fordern. Aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse in dem an den Schambach angrenzenden Bereich wird anstelle einer Umwallung voraussichtlich nur eine Schutzwand realisierbar sein.

Der Termin für die Realisierung der Rückhalteeinrichtung wurde in Anlehnung an Termine der bereits erfolgten Sachverständigenprüfungen festgelegt.

Gemäß § 39 Abs. 1 AwSV ist die Biogasanlage aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse WGK 3 und des maßgebenden Volumens > 1.000 m³ der Gefährdungsstufe D zuzuordnen und nach Anlage 5 Zeile 2 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV wiederkehrend prüfpflichtig. (Nebenbestimmung 7.1.2).

Ziffer III.8 (Veterinärrecht)

Die beantragte Änderung der Biogasanlage umfasst Tätigkeiten im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. EU L 300/1 vom 14.11.2009 einschließlich ergangener Änderungen). Gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchstabe g) iii) unterliegen Küchen- und Speiseabfälle, die zur Drucksterilisation oder zur Verarbeitung mittels Methoden gemäß Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz I Buchstabe b) oder zur Umwandlung in Biogas oder der Kompostierung bestimmt sind, dem Geltungsbereich dieser Verordnung. Die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 dienen der Sicherstellungen der sich aus v. g. Verordnung ergebenden Anforderungen.

Die amtliche Kenntnis über externe Lagerorte für Gärreste aus der zu ändernden Biogasanlage ist für die zuständigen Veterinärbehörden notwendig, um erforderlichenfalls notwendige Schutzmaßnahmen, die tiergesundheitlichen Beschränkungen gemäß Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1069/2009 betreffen, anordnen zu können. Dazu dient Nebenbestimmung 8.3.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.3 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 371.150,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.3 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2% dieses Betrags, mindestens jedoch 6.250,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG der 9. BImSchV jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 1.805,04 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des v. g. Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Weitere Auslagen in Höhe von 551,35 Euro entstanden auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPGs für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 v. g. Gesetzes im Thüringer Staatsanzeiger.

Der Gesamtbetrag von 9.779,39 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen

IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40

BIC: HELADEF820

Kassenzeichen: 1051198206844

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Winfried Sander
Stellvertretender Referatsleiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Formulare nach Baurecht

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1	Antragstellung		
1.1	Vollmacht vom 15.11.2016		(1 Blatt)
1.2	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
1.3		Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Zusatzblatt zu Formblatt 1.2		(1 Blatt)
1.4	Kurzbeschreibung zur Öffentlichkeitsbeteiligung		(6 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
2.1.1	Kurzbeschreibung der bestehenden Anlage		(3 Blatt)
2.1.2	genehmigungsrechtliche Einordnung und Kurzbeschreibung des Vorhabens		(6 Blatt)
2.1.3	Lageplan / Luftbild mit Katasterauszug	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz / Formularsatz		
2.2.1	Verfahrensfließbild - Gesamtanlage		(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung d. techn. Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
	Zusatzblatt zu Formblatt 2.1 - Behälterparameter		(1 Blatt)
2.2.3	Darstellung d. Produktionsverfahrens / Stoffbilanz - BGA Schwallungen		
2.2.3.1	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2 / 2.2a	(3 Blatt)
2.2.3.2	Stoffdaten (chemisch / physikalische, toxiko- logische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
2.2.3.3	Stoffdaten (Chemikaliengesetz u. zugehörige Verordnungen, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
2.2.3.4	Fließbild - Stoff- und Flüssigkeitsbilanz- Gesamtanlage		(1 Blatt)
2.2.3.5	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten		(4 Blatt)
2.2.3.6	tabellarische Stoffübersicht		(1 Blatt)
2.2.3.7	Sicherheitsdatenblätter gem. 1907/2006/EG für Biogas (Faulgas, Klärgas)		(7 Blatt)
	für TECTROL METHAFLEXX HC PREMIUM (Motorenöl)		(7 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen - BGA Schwallungen		
2.2.4.1	Emissionen (Verfahrensschritte / Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
2.2.4.2	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
2.2.4.3	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
2.2.4.4	Beschreibung Emissionen/ Luftschadstoffe		(1 Blatt)
2.2.4.5	Emissionsquellenplan		(1 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen u. -immissionen - BGA Schwallungen		
		Formblatt 2.8 / 2.9	(2 Blatt)
	Beschreibung Emissionen/ Lärm		(23 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall		
2.2.6.1		Formblatt 2.10/ 2.10 a u. b	(3 Blatt)
2.2.6.2	Hinweis zum Störfallkonzept		(1 Blatt)
2.2.6.3	Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallVO auf Biogasanlagen		(5 Blatt)
	Berechnung des technisch max. möglichen Biogasvolumens		

2.2.6.4	Ergebnisvermerk Nr. 17/02 bzgl. Aktualisierung des Störfallkonzepts		(43 Blatt)
2.2.6.5	Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen vom 21.12.2017, erstellt durch Fa. Inherent Solution Consult GmbH & Co. KG		(17 Blatt)
2.2.6.6	Anzeige gem. § 7 StörfallVO vom 16.02.2018		(1 Blatt)
2.2.6.7	Lageplan Schutzabstände	Maßstab 1 : 2.000	(2 Blatt)
2.2.6.8	Information der Öffentlichkeit nach § 8 StörfallVO		(3 Blatt)
2.2.6.9	Konzept zur Verhinderung von Störfällen vom 16.02.2018, überarbeitet durch Fa. Industrieberatung Umwelt GmbH & Co. KG		
	1. Vorbemerkung und Grundsatzerklärung		(6 Blatt)
	2. Beschreibung des Betriebsbereiches		(13 Blatt)
	3. Ermittlung der Gefahren der Anlage		(7 Blatt)
	4. Ermittlung der Gefahrenquellen im Betriebsbereich		(23 Blatt)
	5. Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen / Überwachung des Betriebs		(13 Blatt)
	6. organisatorische Maßnahmen / Sicherheitsmanagement		(5 Blatt)
	7. Planung und Durchführung von Änderungen des Verfahrens- und Anlagenbestands		(4 Blatt)
	8. betriebliches Notfallmanagement		(2 Blatt)
	9. Überwachung und systematische Überprüfung des Betriebs		(4 Blatt)
	10. Überwachung der Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems		(3 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung u. -beseitigung	Formblatt 2.11 u. 2.12	(2 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		
2.4.1		Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.4.2	Explosionsschutzdokument Biogasanlage Schwallungen vom 25.11.2016, erstellt durch Fa. FIROSEC GmbH		(15 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
2.5.1	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)
2.5.2	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 - 2	(2 Blatt)
2.5.3	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.5.4	Einleitgenehmigung - Änderungsbescheid vom 18.11.2008		(3 Blatt)
2.5.5	Plan Entwässerung	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 - 3	(3 Blatt)
3.	Anlagen / Anlagenverzeichnis		(1 Blatt)
3.1	Bauvorlagen		
3.1.1	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
3.1.2	Baubeschreibung		(4 Blatt)
3.1.3	Topographische Karte Wasungen 5328-NW	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
3.1.4	Übersichtslageplan Anlagenstandort		(1 Blatt)
3.1.5	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(2 Blatt)
3.1.6	Lage- und Vermessungsplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
3.1.7	Teillageplan	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
3.1.8	Grundriss-/ Schnittdarstellungen		
	Gärrestlager/Annahmebehälter	Maßstab 1 : 100 / 200	(1 Blatt)
	Fermenter 1 und 2	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)

	Kombispeicher und Mischbehälter	Maßstab 1 :	100	(1 Blatt)
3.1.9	Ansicht von Nord-West/ Süd-West	Maßstab 1 :	200	(1 Blatt)
3.1.10	Halle Siebanlage und Störstoffabscheider	Maßstab 1 :	100	(1 Blatt)
3.1.11	Baugrundgutachten (Auszug)			(3 Blatt)
3.1.11	Anlage 11: Technische Unterlagen (Inhalt)			(1 Blatt)
3.2	technische Unterlagen			
3.2.1	BHKW (Motordatenblatt) Deutz Power System, Typ TCG 2020 V12K			(3 Blatt)
3.2.2	Herstellerunterlagen Traglufthaube Kombispeicher, Fa. Tecon GmbH			(7 Blatt)
3.2.3	Herstellerunterlagen Traglufthaube Gärrestlager, Fa. Baur Folien GmbH			(7 Blatt)
	Statische Berechnung Tragluftabdeckung (Auszüge)			(16 Blatt)
3.2.4	Herstellerunterlagen Sieb- und Filteranlage, Fa. pwl anlagentechnik			(9 Blatt)
3.2.6	externe Entschwefelung - Bestand			(3 Blatt)
3.2.7	externe Entschwefelung - Neu, Fa. S & H Umweltengineering Vertriebs GmbH			(8 Blatt)
3.2.8	Pumpenhaus - Bestand			(2 Blatt)
3.2.9	Pumpencontainer - Bestand - Annahmebereich			(3 Blatt)
3.2.10	Anbau Gärrestverladung - Bestand			(2 Blatt)
3.3.	Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht vom 10.03.2017			
3.3.1	Anlass			(1 Blatt)
3.3.2	Darstellung der Anlage			(4 Blatt)
3.3.3	Darstellung verwendete, erzeugte und freigesetzte Stoffe			(7 Blatt)
3.3.4	Lageplan – Untersuchungsbereich AZB	Maßstab 1 :	500	(1 Blatt)
3.4	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 UVPG vom 11.09.2017			
3.4.1	Beschreibung der Anlage			(3 Blatt)
3.4.2	Beschreibung der geplanten Änderungen			(3 Blatt)
3.4.3	Merkmale des Vorhabens			(6 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Baubehörde,
 - Untere Brandschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Chemikalienrechtsbehörde
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde,
 - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt des Schmalkalden-Meinungen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt des Landkreises Schmalkalden-Meinungen als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt des Landkreises Schmalkalden-Meinungen anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt des Landkreises Schmalkalden-Meinungen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt des Landkreises Schmalkalden-Meinungen abzustimmen.

19. Es wird darauf hingewiesen, dass für Gärsubstrat, das an Dritte abgegeben wird, die ordnungsgemäße Verwertung vertraglich abzusichern ist.
Dabei ist insbesondere zu vereinbaren, dass:
- bei der Ausbringung des aus der Biogasanlage stammenden Gärsubstrats der fortschrittlichste Stand der Ausbringungstechnologie zum Einsatz kommt,
 - die wasserrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, so dass Ausbringungsflächen für Gärsubstrat nicht in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten liegen,
 - geänderte oder hinsichtlich des Beginns der Vertragslaufzeit und an neue Anforderungen angepasste Abnahmeverträge der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden vorzulegen sind.
20. Aufgrund der Sanierungsarbeiten am Löschwasserteich im Zufahrtsbereich der Anlage kann die Löschwasserversorgung als sichergestellt angesehen werden.
21. Die vorhandene Zufahrt ist für die Feuerwehr nutzbar. Das Tor kann über die vorhandene Feuerweherschließung gewaltfrei geöffnet werden. Aufstell- und Bewegungsflächen sind in den einzelnen Bereichen vorhanden. Im Feuerwehrplan sind diese Flächen dargestellt.
22. Es wird darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften für tierische Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte umfänglich bei den Tätigkeiten der Annahme, Lagerung, Hygienisierung und Verarbeitung von Küchen- und Speiseabfällen in der Biogasanlage und bei den Tätigkeiten der Lagerung und Abgabe von Gärresten zu berücksichtigen sind.
23. Der Anlagenbetreiber ist gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verpflichtet, in allen Phasen der Sammlung, des Transports, der Handhabung, der Verarbeitung, der Umwandlung, der Bearbeitung, der Lagerung, des Inverkehrbringens, des Vertriebs, der Verwendung und Entsorgung sicher zu stellen, dass die tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte den Anforderungen dieser Verordnung, die für ihre Aktivitäten von Bedeutung sind, gerecht werden.
24. Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Hygienebedingungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nach Realisierung der beantragten Anlagenänderung auch weiterhin einzuhalten sind.
25. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 3 der Düngeverordnung (DüV) Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche oder Gülle) oder Gärrückstände, die als Düngemittel verwendet werden können, erzeugen und über keine Ausbringflächen verfügen, ab dem 01.01.2020 sicherstellen müssen, dass v. g. in der Anlage anfallenden Stoffe neun Monate sicher gelagert werden können.

Anlage 3
Formulare nach:
1. Baurecht

- 1.1 Anzeige über die abschließende Nutzungsaufnahme gemäß § 81 ThürBO
- 1.2 Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i. V. m. § 65 Abs. 2 ThürBO,
- 1.3 Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO

Verteiler
zum Bescheid 07/17:

Original: Antragstellerin
ReFood GmbH & Co. KG, Niederlassung Schwallungen
Schwarzbacher Allee 18
98590 Schwallungen

Kopie an: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen
Untere Immissionsschutzbehörde
gegen Empfangsbestätigung

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

je eine Kopie an:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 51 - Abwasser, Abwasserabgabe

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen
Untere Bauaufsichtsbehörde,
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
Untere Wasserbehörde,
Untere Abfallbehörde,
Untere Bodenschutzbehörde,
Untere Naturschutzbehörde,
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen,
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl

Verwaltungsgemeinschaft Wasungen Amt Sand,
Gemeinde Schwallungen
Markt 9 - 11, 98634 Wasungen

mit der Bitte um Kenntnisnahme

